

Partnerfamilien in der Jugendhilfe-Netzwerk Integration AG

Lebens-, Entwicklungs- und Bildungsräume in Partnerfamilien

Der Begriff „Partnerfamilie“ wird von der Jugendhilfe-Netzwerk Integration AG (JHNI) für Familien verwendet, die in enger Zusammenarbeit mit der Organisation stehen. Diese qualifizierten Familien bieten gefährdeten Kindern und Jugendlichen ein stabiles, naturnahes und gesundes Umfeld, das ihre Entwicklung, Bildung und persönliche Entfaltung nachhaltig fördert. Die Betreuung erfolgt unter systemtherapeutischer und betriebswirtschaftlicher Leitung sowie mit fachlicher Unterstützung eines Konsiliarpsychiaters.

Für ihre verantwortungsvolle Tätigkeit werden die Partnerfamilien angemessen entschädigt. Sie stellen ein zentrales Element sowohl der Jugendhilfe als auch der Gemeinde- und Regionalentwicklung dar.

Für gefährdete Kinder und Jugendliche

Fremdplatzierungen sowie andere familienergänzende Betreuungs- und Erziehungsformen werden in Betracht gezogen, wenn die notwendige Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen im bisherigen Lebens- und Schulumfeld nicht mehr ausreichend gewährleistet werden kann.

In der Jugendhilfe-Netzwerk Integration AG werden Kinder und Jugendliche in Partnerfamilien aufgenommen, wenn sie aufgrund belastender Lebensumstände besonderer Unterstützung bedürfen. Dazu zählen insbesondere familiäre Notlagen, Vernachlässigung, körperliche oder psychische Misshandlung sowie sexuelle Ausbeutung. Diese Kinder und Jugendlichen sind in ihrer körperlichen und seelischen Entwicklung erheblich gefährdet oder bereits beeinträchtigt und benötigen ein geschütztes, verlässliches und förderndes Umfeld.

1. Gesetzliche Grundlagen

Die Tätigkeit der Partnerfamilien basiert auf den „Richtlinien Familienpflege“ der Direktion für Inneres und Justiz, Kantonales Jugendamt (KJA) Bern vom 1. Januar 2024.

Diese stützen sich insbesondere auf folgende rechtliche Grundlagen:

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210) vom 10. Dezember 1907
- Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO; SR 211.222.338) vom 10. Oktober 1977
- Kantonales Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG; BSG 213.319) vom 3. Dezember 2020
- Kantonale Verordnung über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSV; BSG 213.319.1) vom 30. Juni 2021
- Kantonale Verordnung über die Aufsicht über stationäre Einrichtungen und ambulante Leistungen für Kinder (ALKV; BSG 213.319.2) vom 23. Juni 2021

2. Persönliche und strukturelle Voraussetzungen

Mit der Platzierung tritt das Kind oder der Jugendliche in ein bestehendes, tragfähiges Beziehungsnetz ein. Dieses soll ihm langfristig – idealerweise bis zur Mündigkeit – erhalten bleiben. Für junge Menschen mit belasteten Beziehungserfahrungen ist ein stabiles, verlässliches Umfeld von zentraler Bedeutung.

Ein gesundes, konstantes und tragfähiges Beziehungssystem bildet die Grundlage für eine erfolgreiche Beziehungs- und Erziehungsarbeit.

Partnerfamilien entsprechen grundsätzlich einer herkömmlichen Pflegefamilie, unterscheiden sich jedoch durch zusätzliche Qualifikationen und Anforderungen:

- Sie orientieren sich an den Kriterien einer gesunden Familie im Sinne der WHO: sozial integriert, kulturell offen, wirtschaftlich stabil und gesellschaftlich engagiert. Sie vertreten sozialetische Grundwerte und fördern aktiv die Integration des Kindes in sein soziales Umfeld (Schule, Nachbarschaft, Vereine etc.).

- Sie bieten dem aufgenommenen Kind oder Jugendlichen langfristige Geborgenheit, Stabilität und persönliche Zuwendung – bei Bedarf bis zur Selbstständigkeit. Auch nach dem Austritt wird der Kontakt soweit möglich im Sinne einer Nachbetreuung aufrechterhalten.
- Die Aufnahme erfolgt ergänzend zu den eigenen Kindern der Familie (Ausnahme: Geschwisterplatzierungen). Die Partnerfamilien arbeiten unter kontinuierlicher fachlicher Begleitung und Aufsicht durch die Jugendhilfe-Netzwerk Integration AG, die zuweisenden Stellen sowie die zuständige Pflegekinteraufsicht.
- Der Zusammenarbeit mit den Herkunftseltern, gesetzlichen Vertretungen, Behörden, Schulen und Ausbildungsstätten wird grosse Bedeutung beigemessen.
- Die Familien verfügen über ausreichend Wohnraum und ein Umfeld, das Bewegungsfreiheit und sinnvolle Freizeitgestaltung ermöglicht. Tierhaltung ist häufig Bestandteil des pädagogischen Konzepts; besonders geeignet sind Familien mit kleineren oder mittleren Landwirtschaftsbetrieben.
- Die Partnerfamilien sind bereit, sich einem sorgfältigen Eignungsabklärungsverfahren zu unterziehen und die notwendigen behördlichen Abklärungen zu ermöglichen.
- Sie verpflichten sich zur regelmässigen Teilnahme an Weiterbildungen, Fachgesprächen und Standortbestimmungen.

3. Leistungsauftrag

Die Partnerfamilien werden durch qualifizierte Fachpersonen gezielt auf ihre Aufgabe vorbereitet und kontinuierlich begleitet. Die Arbeit erfolgt auf der Grundlage eines systemischen Konzepts mit klar definierten Zielen und abgestimmten, familienverträglichen Methoden. In enger Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie übernimmt die Partnerfamilie zentrale Funktionen, um die gesunde Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen zu fördern. Dabei trägt sie eine verantwortungsvolle Rolle in der Umsetzung anspruchsvoller sozialpädagogischer und psychosozialer Aufgaben.

Während der gesamten Betreuungszeit nehmen die Partnerfamilien regelmässig an Weiterbildungen sowie an praxisorientierter Beratung teil.

4. Vergütung

Die Vergütung der Partnerfamilien für Betreuung, Erziehung sowie Kost und Logis basiert auf den Pflegegeldtarifen des Kantonalen Jugendamtes Bern gemäss KFSG. Grundsätzlich orientieren sich die Tarife der JHNI AG an den Standards der stationären Jugendhilfe und liegen daher in der Regel über den Tarifen traditioneller Pflegefamilien. Die Tarifstruktur wird regelmässig überprüft und bei Bedarf angepasst.

5. Aufnahmeverfahren und Persönlichkeitsschutz

Die Bewerbung als Partnerfamilie erfolgt über ein offizielles Anmeldeformular. Anschliessend wird die Eignung der Familie anhand der eingereichten Unterlagen sowie in mehreren persönlichen Gesprächen sorgfältig geprüft. Dabei gewährt die Familie Einblick in ihre Lebens- und Wohnsituation sowie in ihre familiäre Entwicklung.

Während des gesamten Auswahlverfahrens und der späteren Zusammenarbeit ist der Schutz der Persönlichkeit jederzeit gewährleistet. Alle beteiligten Fachpersonen und Behörden unterstehen der gesetzlichen Schweigepflicht. Die erhobenen Daten werden vertraulich behandelt und sicher aufbewahrt. Kommt keine Zusammenarbeit zustande, werden die Unterlagen an die betreffende Familie zurückgegeben.

Eggiwil, 2026